

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Dörpvereen Elbergen siet 890“
2. Der Verein soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden. Nach der Eintragung des Vereins ins Vereinsregister lautet der Name: „Dörpvereen Elbergen siet 890 e. V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Emsbüren, Ortsteil Elbergen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und der Dorfgemeinschaft. Der Zweck wird insbesondere durch die Schaffung und den Unterhalt von Spiel- und Freizeitmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche, durch die Organisation von Heimat- und Brauchtumsfesten und durch Erhalten, Verschönern und Weiterentwickeln des gesamten Dorfes bzw. der Gemarkung Elbergen und dessen Erscheinungsbildes verwirklicht. Hierzu gehört insbesondere auch die Pflege der Dorfgemeinschaft und der Erhalt des Dorfgemeinschaftshauses mit einem bedarfsgerechten Angebot aller Generationen, Dorfentwicklung, Dorfgemeinschaft und Vereinsleben, Leben und Arbeiten, Tourismus, Klimaschutz und nachhaltige Denkweise, Förderung der Infrastruktur.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er kann Spendengelder einnehmen und ausgeben. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Dem Vereinsvermögen wachsen solche Spenden und andere Zuwendungen Dritter unmittelbar zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Rücklagen dürfen nur im Rahmen des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts gebildet werden. Der Verein ist politisch, rassistisch, ethnisch und konfessionell neutral.
3. Der Satzungszweck wird auch durch die Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch Körperschaften des öffentlichen Rechtes erreicht werden.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die ihren Wohnsitz in Elbergen hat oder mit der Ortschaft verbunden ist. Juristische Personen können auch Mitglied werden.
2. Der Verein hat
 - a) Fördermitglieder (§ 4 Absatz 1),
 - b) stimmberechtigte Mitglieder (§ 4 Absatz 2) und
 - c) Ehrenmitglieder (§ 4 Absatz 4).

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Fördermitglied kann jede natürliche Person werden, die sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet. Kinder und Jugendliche sind bis zum 18. Lebensjahr beitragsfrei. Die Fördermitgliedschaft beginnt durch Erklärung gegenüber dem Verein.
2. Stimmberechtigtes Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, sich zum Vereinszweck bekennt, sich überparteilich verhält, dabei keine herausragende Funktion in einer politischen Partei innehat, keine Interessenkonflikte aufgrund einer Tätigkeit für Regierungen oder wirtschaftliche oder politische Interessengruppen hat und wer schließlich in der Vergangenheit bewiesen hat, dass er/sie sich aktiv für die Zwecke und Ziele einsetzt. Mitglied kann nicht werden, wer seine Einkünfte überwiegend aus Mitteln des Vereins oder eines gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung mit dem Verein verbundenen Rechtsträgers bezieht, es sei denn, es handelt sich um Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen des Vereins. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat einen von der Mitgliederversammlung festzulegenden Jahresbeitrag zu leisten.
3. Über die Aufnahme der stimmberechtigten Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit vorbehaltlich der Bestätigung durch die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder.
4. Ehrenmitglied kann werden, wer sich für den Verein in herausragender Weise eingesetzt hat und dem die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft anträgt.
5. Die Wiederaufnahme ausgeschiedener Mitglieder ist möglich.

§ 5 Mitgliedschaftsrechte

1. Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und Informationen zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Förderbeiträge.
2. Stimmberechtigte Mitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte.
3. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie stimmberechtigte Mitglieder mit

Ausnahme jedoch des Stimmrechts.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft als stimmberechtigtes Mitglied endet:
 - a) mit dem Tode,
 - b) durch freiwilliges Ausscheiden, das jederzeit gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
 - c) durch Ausschluss (Absatz 3).Das Ende der Mitgliedschaft wird dem betreffenden stimmberechtigten Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt.
2. Die Fördermitgliedschaft kann jederzeit fristlos durch Erklärung der Kündigung der Fördermitgliedschaft gegenüber dem Verein zu Händen eines Vorstandsmitglieds beendet werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich in einer Weise verhält, die den Verein schädigt oder wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand einstimmig. Vor der Beschlussfassung hat der Vorstand dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder (§ 8)
2. der Vorstand (§ 10).

§ 8 Mitgliederversammlung der stimmberechtigten Mitglieder

1. Die Mitgliederversammlungen der stimmberechtigten Mitglieder finden mindestens einmal jährlich statt. Sie sind ferner einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes vom Vorstand die Einberufung verlangt.
2. Die Mitgliederversammlungen müssen nicht am Sitz des Verein stattfinden. Auch ohne die Abhaltung einer Mitgliederversammlung sind Beschlussfassungen zulässig, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dem Beschluss schriftlich zustimmen.
3. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen.

4. Anträge zur Tagesordnung und Vorschläge zur Wahl des Vorstandes können jedes stimmberechtigte Mitglied und jedes Ehrenmitglied einreichen. Wahlvorschläge und Anträge auf Änderung der Satzung müssen von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern unterstützt werden.
5. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Versammlungsleitung darf Gäste zulassen. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses im Protokoll festzuhalten. Die Versammlungsleitung bestimmt den Protokollführer. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 9 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung der stimmberechtigten Mitglieder

1. In der Mitgliederversammlung der stimmberechtigten Mitglieder hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied kann für die Versammlung ein anderes Mitglied schriftlich zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigen. Das bevollmächtigte Mitglied ist von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 Abs. 1 BGB befreit, darf also seine Stimme abgeben und das Stimmrecht für seinen Vollmachtgeber ausüben. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als ein weiteres Mitglied vertreten.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn ein stimmberechtigtes, anwesendes Mitglied dies verlangt.
3. Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der bei Beschlussfassung anwesenden Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder notwendig. Zur Auflösung des Vereins genügt eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 10 Vorstand

1. Der Erste/die Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende/die Zweite Vorsitzende und der Kassenwart/die Kassenwartin sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
2. Darüber hinaus gehören zum erweiterten Vorstand:
 - 2.1 ein von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählter Vertreter

jedes ortsansässigen Vereins, Verbandes oder jeder ortsansässigen Institution, der/die der sich mit den Zielen des "Dörpveeren Elbergen siet 890" identifiziert; die zu wählende Person muss Mitglied im Dörpveeren sein;

2.2 zwei vom Ortsrat Elbergen entsendete Mitglieder;

2.3 Mitglieder des Gemeinderates Emsbüren, die in der Ortschaft Elbergen wohnen und im Vorstand mitarbeiten möchten;

2.4 bis zu drei Personen aus dem Ortsteil Elbergen können auf Vorschlag eines Mitglieds der Mitgliederversammlung von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Mitgliedschaft im Dörpveeren ist für diese Wahl Voraussetzung;

3. Aus dem Vorstand wird der Erster Vorsitzender/ die Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende/ die Zweite Vorsitzende und der Kassenwart/ die Kassenwartin durch die Mitgliederversammlung gewählt.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes und vier weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Personen.

5. Der vertretungsberechtigte Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Unterschriften von zwei Mitgliedern des Vorstandes nach §26 BGB sind dafür notwendig.

4. Der Vorstand wird für die Zeit von drei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Rücktritt eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes übernimmt bis zur Mitgliederversammlung ein anderes Vorstandsmitglied dessen Aufgaben.
Nicht gewählte Mitglieder aus dem Ortsrat bzw. Gemeinderat können entsprechend der Wahlperiode entsendet werden.

5. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn die Lage der Geschäfte dies erfordern oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder dieses aus besonderen Gründen fordern.

6. Zu den festen Aufgaben des Vorstands gehören die Durchführung der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen, die Bewilligung von Ausgaben und Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

7. Der Vorstand ist außerdem für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

8. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 11 Kassenführung

1. Der Kassenwart führt die Kasse nach Maßgabe von Vorstandsbeschlüssen.

2. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung

gewählte Kassenprüfer geprüft.

3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Kassenwarts und des Vorstands.

§ 12 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an die Katholische Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer in Elbergen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzungsänderungen wurden am 28. Dezember 2020 zugestimmt.



Heinz Fielers
1. Vorsitzender



Jörg Heilen
2. Vorsitzender



Simone Kleihauer
Kassenwartin